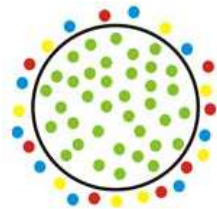


Stand :14.10.2016

Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Zusammenhang mit der Brandschutzerziehung

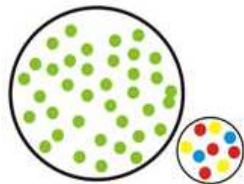
Exklusion – Separation – Integration – Inklusion

Exklusion



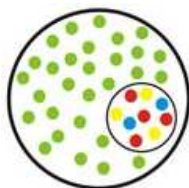
Um die Jahrhundertwende wurden Behinderte von der Gesellschaft ausgegrenzt. Sie hatten keine gesellschaftliche Teilhabe. Kindergärten, falls vorhanden, oder Schulen waren ihnen verwehrt.

Separation



In der Nachkriegszeit, also den 50ern und bis in die 70er wurden die Behinderten regelmäßig in Behindertenheimen, Behinderten-Werkstätten und Behinderten-Wohnheimen zusammengefasst. Hier waren sie unter sich, aber nicht in der Gesellschaft.

Integration



In der Zwischenzeit hatte ein Umdenken begonnen. Das führte zur Zwischenstufe, der Integration. Hier gab und gibt es verschiedene Modelle, hier sei an dieser Stelle der „integrative Kindergarten“ genannt. In eine verkleinerte Regelgruppe werden drei bis fünf Kinder mit Behinderung/ Handicap aufgenommen.

Inklusion



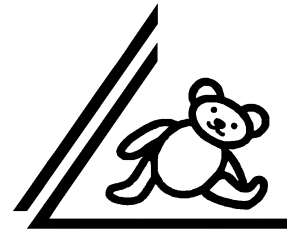
Seit 2013 greift in der Bundesrepublik Deutschland die Inklusion. Kinder mit und ohne Behinderung können gemeinsam den Kindergarten, die Grund- und weiterführenden Schulen besuchen.

-Alle Angaben ohne Gewähr-



LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN

- Fachausschuss Brandschutzerziehung und
Brandschutzaufklärung -



Inklusion / Integration in Kindertagesstätten

Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen.¹

Inklusion in Schulen

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten. In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.²

2

Brandschutzerziehung im Zusammenhang mit Inklusion

Für den Brandschutzerzieher / die Brandschutzerzieherin sollte das Vorgespräch mit dem Erzieher / der Erzieherin bzw. dem Lehrer / der Lehrerin eine ernst zunehmende Vorbereitung auf die Brandschutzerziehung sein. Denn hier kann man explizit nach der Gruppen- / Klassenzusammensetzung fragen. Sollte es Kinder mit Behinderung in der Gruppe / Klasse geben, so wird man dies nun erfahren.

Die Erzieher / Erzieherinnen bzw. Lehrer / Lehrerinnen haben die nötige Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit diesem Kind. Da der Brandschutzerzieher / die Brandschutzerzieherin mit der Gruppe bzw. Klasse nicht alleine während der Brandschutzerziehung ist, bedarf es von Seiten des Brandschutzerziehers / der Brandschutzerzieherin hier keiner besonderen Aufmerksamkeit dem Kind gegenüber. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehern / Erzieherinnen bzw. Lehrern / Lehrerinnen.

¹ Vgl.: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002

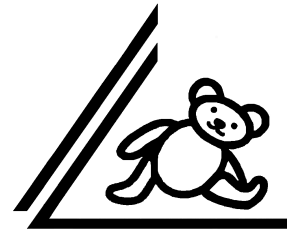
² Vgl.: Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015

-Alle Angaben ohne Gewähr-



LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN

- Fachausschuss Brandschutzerziehung und
Brandschutzaufklärung -



Lediglich bei der Vermittlung von Lehrinhalten sollte man genaueste Rücksprache mit dem Ansprechpartner / der Ansprechpartnerin halten. Liegt eine geistige Behinderung oder Lernschwäche vor, so sollte mit dem Ansprechpartner / der Ansprechpartnerin die Methode besprochen werden, wie dieses Kind der Brandschutzerziehung folgen kann und ebenfalls einen Kompetenzerwerb, wie die anderen Kinder, erreicht.

Handelt es sich um ein körperlich benachteiligtes Kind in der Gruppe bzw. Klasse, so sollte auf diese Beeinträchtigung bei praktischen Unterrichtsinhalten Rücksicht genommen werden. Z.B. beim Besuch des Feuerwehrhauses und einem Kind im Rollstuhl muss genauestens überlegt werden, ob dies möglich ist. Die entscheidende Frage hierbei ist, ist das Feuerwehrhaus rollstuhlgerecht? Bei hörgeschädigten Kindern können z.B. Bilder helfen, während man den anderen Kindern etwas verbal erklärt.

Der Unterricht sollte methodisch auf die Art und den Grad der Behinderung des Kindes angepasst werden, aber in einem ausgewogenen Mittel im Gegensatz zu den nicht beeinträchtigten Kindern. Hierbei wird der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Inklusion in Kindertagesstätten und Schulen nicht abschreckend oder sogar als Problem von Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerziehern angesehen werden sollte. Lediglich eine vorherige gemeinsame Analyse der Gruppe bzw. der Klasse mit der Ansprechpartnerin dem Ansprechpartner ist vonnöten.

Nur im Bereich Schul AG in der Grundschule oder der Sekundarstufe 1 bei der man alleine mit den Kindern ohne eine vertraute Aufsichtsperson, wie der Lehrerin oder dem Lehrer ist, spielt es eine größere Rolle, ob Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung sich in der Gruppe befinden. Diese Thematik muss sehr ausführlich bei einem Vorgespräch mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner geklärt werden.

-Alle Angaben ohne Gewähr-